

## Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

## VI.10 - Gesundheitsamt

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1200  
Fax: 06062 70-448  
E-Mail direkt: corona-info@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Albert-Schweitzer-Str. 8, 64711 Erbach  
(Ärztehaus am GZO)

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

## Informationen zur Rechtslage bei einem positiven Test-Ergebnis auf das Coronavirus Stand 23.11.2022

Sie wurden positiv auf das Vorliegen des Corona-Virus getestet. Die sich daraus für Sie ergebenden Pflichten sind in der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) geregelt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 1. Maskenpflicht

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 CoBaSchuV sind Personen ab 6 Jahren, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines PCR-Tests, eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums zur Selbstanwendung nachgewiesen ist, für einen **Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests** verpflichtet, außerhalb der eigenen Häuslichkeit eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske zu tragen (**Maskenpflicht**).

Die Maskenpflicht gilt nicht

- im Freien, wenn Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können oder wenn dieser Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten Personen oder zu Angehörigen des eigenen Haushalts unterschritten wird,
- in Innenräumen, in denen sich außer Ihnen keine anderen Personen oder nur positiv getestete Personen oder nur Angehörige Ihres Haushaltes aufhalten.

**Die bisherige Isolationspflicht wird ab 23.11.2022 aufgehoben.** Dies gilt auch für Personen, die sich aufgrund der bisherigen Regelungen an diesem Tag in Isolation befinden.

#### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

#### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603 IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Odenwaldkreis

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 BIC: HELADEF1ERB

Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE51MIC

## 2. Tätigkeitsverbot

- a) **für positiv getestete Personen, die in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 S. 1\* sowie § 35 Abs. 1 S. 1\*\* des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen ausüben:**

Ihnen ist eine berufliche Tätigkeit für einen Zeitraum von **5 Tagen** nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests untersagt (Tätigkeitsverbot).

Sie dürfen eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen erst dann wiederaufnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 IfSG (professioneller Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus mehr vorliegt, das bedeutet ein negatives Testergebnis oder positiv mit einem Ct-Wert >30. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Vornahme des ersten positiven Tests erfolgen.

Wenn der entsprechende Testnachweis vorliegt, senden Sie diesen bitte ausschließlich per Mail an [test-ende@odenwaldkreis.de](mailto:test-ende@odenwaldkreis.de) und legen Sie Ihrem Arbeitgeber diese Mail als Nachweis vor, dass das Tätigkeitsverbot beendet ist. Sie erhalten vom Gesundheitsamt keine Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot und auch nicht über das Ende desselben.

**Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie zum genannten Personenkreis gehören.** Ihre Ansprechpartner\*innen erreichen Sie unter 06062/70-2368 oder -2355 oder -1475 oder per Mail unter [einrichtungsschutz@odenwaldkreis.de](mailto:einrichtungsschutz@odenwaldkreis.de).

\*

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste.

\*\*

- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbar sind.

- b) **für die Tätigkeit in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, in Obdachlosen und Wohnungslosenunterkünften sowie in sonstigen Massenunterkünften**

Ihnen ist eine berufliche Tätigkeit für einen Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests untersagt (Tätigkeitsverbot). Sie sollen Ihre Tätigkeit innerhalb der ersten zehn Tage nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests erst dann wiederaufgenommen, wenn seit 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt.

### **3. Betretungsverbot in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 sowie § 35 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Wenn Sie positiv auf das Vorliegen des Coronavirus getestet wurden, dürfen Sie für einen Zeitraum von 5 Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste
- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbar sind.
- Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie
- sonstige Massenunterkünfte

Es wird dringend empfohlen, die genannten Einrichtungen nach Ablauf des Zeitraums von fünf Tagen erst dann wieder zu betreten, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht oder zehn Tage seit dem zugrundeliegenden ersten Test vergangen sind.

Das Betretungsverbot gilt nicht, wenn Sie in einer der genannten Einrichtungen behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden. Zudem gilt es nicht für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung, für die Sterbebegleitung sowie für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages zwingend erforderlich ist.

### **4. Weitere Empfehlungen**

- Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.
- Wenn Sie Symptome haben, wird dringend empfohlen, dass Sie sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests in der eigenen Häuslichkeit absondern und dort keinen Besuch zu empfangen. Sie sollten die Absonderung erst beenden, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind. Bitte lassen Sie sich für diesen Zeitraum ggf. von Ihrem Hausarzt krankschreiben.

**Wenn Sie mittels PCR-Test negativ auf das Vorliegen des Coronavirus getestet werden, entfallen die o.g. Verpflichtungen und Empfehlungen.**

## 5. Genesenennachweis:

Unter Vorlage Ihres Personalausweises und Ihres ersten positiven PCR-Befundes können Sie sich in der Apotheke oder bei Ihrem Hausarzt einen Genesenennachweis ausstellen lassen. Eine Ausstellung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht. Den Befund haben Sie bei Test im Testzentrum dort bereits erhalten. Wenn Sie beim Hausarzt getestet wurden, lassen Sie sich bitte dort den Nachweis ausstellen. Wenn Sie vom Gesundheitsamt abgestrichen wurden und den Befund benötigen, melden Sie sich bitte bei uns.

## 6. Hinweise zur Verdienstauffallentschädigung bei Tätigkeitsverbot:

Für den durch das Tätigkeitsverbot erlittenen Verdienstauffall erhalten Sie bzw. Ihr Arbeitgeber ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Entscheidend hierbei ist die Frage, ob ein Verdienstauffall tatsächlich entstanden ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt übernimmt die Abwicklung von allen Verdienstauffallansprüchen nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, und einen Verdienstauffall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält ggf. eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstauffall.

- Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim RP Darmstadt erstattet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.
- Selbstständig Tätige beantragen die Entschädigung direkt beim RP Darmstadt. Sie finden genauere Informationen unter <https://www.oreg.de/info-corona/>
- Ein Verdienstauffallschaden kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch bei Erwerbstätigen für Kinder unter 12 Jahren nach dem neuen § 56 Abs. 1 a IfSG bei Schließung von Schulen und Kindergärten ersetzt werden.

**Wichtig:** Wer sich krank fühlt und infolgedessen arbeitsunfähig krank und daher in der Regel krankgeschrieben ist, hat i.d.R. ohnehin einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und damit keinen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz. **Lassen Sie sich auch während der Zeit des Tätigkeitsverbots von einem Arzt krankschreiben, sofern Sie krankheitsbedingt nicht arbeiten können!**

<https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheit-und-soziales/verdienstauffallentschaedigung>

## 7. Weitere Fragen / Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline unter Tel. 06062/70-1200 oder [corona-info@odenwaldkreis.de](mailto:corona-info@odenwaldkreis.de)

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://soziales.hessen.de/Corona>

Zur Hotline des Landes Hessen gelangen Sie unter: <https://hessen.de/Hotline>

Sie finden sämtliche Informationen auch auf der Homepage des Odenwaldkreises unter: <https://corona.odewaldkreis.de/>

**Ihr Gesundheitsamt des Odenwaldkreises**